

## **Ausbildungsregelung Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung**

### **Vorwort des Bundesinstituts für Berufsbildung**

Mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/ § 42m HwO, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2010) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) verabschiedet wurde, ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Ausbildung von behinderten Menschen in diesen Ausbildungsgängen wie vom Gesetzgeber gewollt nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Mit seinem Beschluss vom 05. März 2009 hat der HA darüber hinaus Arbeitsgruppen initiiert, die unter Federführung des BIBB berufsspezifische Musterregelungen erarbeiten. In diesen Arbeitsgruppen wirken Vertreter der Sozialpartner, der Kultusministerkonferenz, der Bundesministerien und insbesondere auch in der Ausbildung behinderter Menschen erfahrene Experten und Expertinnen aus Bildungseinrichtungen zusammen.

Die vom HA als Empfehlung verabschiedete Musterregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung wird den zuständigen Stellen mit der Bitte zur Verfügung gestellt, sie für die Berufsausbildung behinderter Menschen zugrunde zu legen und bestehende Regelungen entsprechend zu überprüfen.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung orientiert sich an den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen Tischler/Tischlerin und Holzmechaniker/Holzmechanikerin. Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerinnen für Holzverarbeitung arbeiten vorwiegend in holzverarbeitenden Betrieben sowie im Holzhandel, in Baumärkten oder bei Möbel-, Fenster- und Türherstellern. Sie arbeiten in Fertigungs- und Montagebetrieben.

### **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung /zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung**

#### **Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach §§ 64 BBiG, 42k HwO i.V. m. §§ 4 BBiG, 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß §§ 4 BBiG, 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme der §§ 65 BBiG, 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach §§ 66 BBiG, 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach §§ 4 BBiG, 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend §§ 64 BBiG, 42k HwO kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 BBiG bzw. § 42 m Abs. 2 i.V.m. § 42 I Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

## **Ausbildungsregelung Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung**

Die Handwerkskammer Freiburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. März 2014 und der Vollversammlung vom 10. April 2014 als zuständige Stelle gemäß den §§ 41, 42m, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum **Fachpraktiker für Holzverarbeitung/ zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung** erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6

### Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 42 m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7

### Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Tischler/Tischlerin oder zum/zur Holzmechaniker/Holzmechanikerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Freiburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8

### **Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung /zur Fachpraktikerin für Holzbearbeitung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### **Abschnitt A**

##### **Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
2. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
3. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
4. Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen
5. Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen
6. Behandeln von Oberflächen
7. Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
8. Durchführen von Montage- und Demontearbeiten
9. Transportieren und Lagern

#### **Abschnitt B**

##### **Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Information, technische und soziale Kommunikation
6. Kundenorientierung
7. Qualitätssichernde Maßnahmen

## § 9

### **Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit

zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10 Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) Arbeitsaufgaben erfassen,
- b) Zeichnungen lesen,
- c) Arbeitsplätze einrichten,
- d) Werkzeuge handhaben und Maschinen bedienen,
- e) Werkstoffe be- und verarbeiten,
- f) Oberflächen schleifen,
- g) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
- h) die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen

kann;

2. der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten;

3. als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:  
Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei Verbindungen unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken;

4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in 90 Minuten durchgeführt werden.

## **§ 11 Abschlussprüfung**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen,

dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Planung und Fertigung,
2. Fertigstellung und Qualitätskontrolle,
3. Auftragsbearbeitung und Montage,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich Planung und Fertigung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten,
  - b) Arbeitsschritte planen,
  - c) programmierbare Maschinen bedienen,
  - d) Halbzeuge be- und verarbeiten,
  - e) Montage von Beschlägen vorbereiten,
  - f) Oberflächenbehandlungstechniken anwenden,
  - g) Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
  - h) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
  - i) die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen

kann;

2. dem Prüfungsbereich ist die Planung und Fertigung eines Rahmens, Korpusse oder Gestells zugrunde zu legen;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück fertigen und die Fertigung dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(4) Für den Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Arbeitsmittel zusammenstellen,
  - b) Schablonen und Lehren nutzen,
  - c) Maschinen bedienen,
  - d) Beschläge montieren,
  - e) bewegliche Teile einpassen und anbringen,
  - f) Qualitäts- und Funktionskontrollen durchführen,
  - g) Oberflächen schützen,
  - h) Teile verpacken und für den Transport vorbereiten,
  - i) Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
  - j) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen

kann;

2. dem Prüfungsbereich ist die Ergänzung, Fertigstellung und Qualitätskontrolle des eigenen Prüfungsstückes zugrunde zu legen;

3. der Prüfling soll sein Prüfungsstück fertig stellen und das Ergebnis der Qualitätskontrolle dokumentieren;

4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden.

(5) Für den Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Auftragsunterlagen bearbeiten,
  - b) Berechnungen zum Materialverbrauch durchführen,
  - c) Werk- und Hilfsstoffeigenschaften bestimmen,
  - d) Aufbau und Funktion von Maschinen beschreiben,
  - e) Verarbeitungstechniken festlegen,
  - f) Verbindungstechniken festlegen,
  - g) Montagearbeiten vorbereiten,
  - h) Befestigungsmittel auswählen,
  - i) qualitätssichernde Maßnahmen darstellen

kann;

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;

3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## **§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Planung und Fertigung                 | 35 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle | 25 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage       | 30 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde          | 10 Prozent. |

## **§ 13 Bestehensregelung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und,
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der

Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

#### **§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach §§ 4 BBiG, 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

#### **§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

#### **§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Freiburg entsprechend.

#### **§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 38 der Kammersatzung in Kraft.

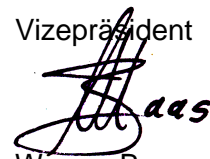
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung zum/zur Holzbearbeiter/in nach § 42m HwO vom 19.12.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am 02.05.2014

Präsident

  
Paul Baier

Vizepräsident

  
Werner Baas

Veröffentlicht nach § 38 der Kammersatzung am:

Freiburg, 06.06.2014

**Anlage 1**  
 (zu § 8)

 Ausbildungsrahmenplan  
 für die Ausbildungsregelung  
 zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung

**Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Arbeitsaufgaben erfassen, im Team besprechen und Durchführung vorbereiten	6	
		b) Informationen und technische Unterlagen nutzen		
c) Arbeitsanweisungen einhalten, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen beachten				
d) Skizzen anfertigen und Zeichnungen lesen				
e) Materiallisten erstellen				
f) Arbeitsmittel auswählen				
		g) Arbeitsschritte planen		4
		h) Störungen im Arbeitsablauf erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Arbeitsplätze einrichten, sichern und räumen; ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	4	
		b) Transportwege und –möglichkeiten überprüfen		
		c) persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden		
		d) Leitern, Arbeitsgerüste und Absturzsicherungen auswählen und nach Betriebsanweisung verwenden		2
		e) Rest- und Abfallstoffe entsorgen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. -18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
3	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen	10	
		b) Handwerkzeuge handhaben und in Stand halten.		
c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen				
d) Maschinenwerkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen				
e) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten				
		f) programmierbare Maschinen bedienen		5
		g) Schablonen, Vorrichtungen und Lehren nutzen		
		h) Bearbeitungsfehler erkennen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen		
4	Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen unterscheiden	14	
		b) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe transportieren und lagern		
c) sonstige Werkstoffe, insbesondere Glas, Metalle, und Kunststoffe, unterscheiden, transportieren und lagern				
d) Klebstoffe unterscheiden und verwenden				
e) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen, Holzfeuchte berücksichtigen				
f) Messverfahren auswählen, Messungen durchführen und Ergebnisse berücksichtigen				
g) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten				
		h) Halbzeuge unterscheiden, auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen, sowie be- und verarbeiten		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
5	Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe zuschneiden	20	
		b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten		
c) Verbindungen unterscheiden und herstellen				
d) Teile auf Maßgenauigkeit und Verwendbarkeit prüfen				
e) Verbindungsbeschläge unterscheiden und montieren				
f) Werkstoffkanten beschichten und bearbeiten				
g) Teile zusammenbauen				
h) Erzeugnisse auf Maße und Funktionen prüfen				
6	Behandeln von Oberflächen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	i) Konstruktions- und Zierbeschläge unterscheiden und montieren	4	18
		j) Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen		
		k) Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen nach Auftrag durchführen		
6	Behandeln von Oberflächen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Oberflächen auf Verwendbarkeit prüfen, Teile vorbereiten	4	
		b) Oberflächen bearbeiten, insbesondere schleifen		
		c) Behandlungstechniken unterscheiden und anwenden	8	
		d) behandelte Oberflächen kontrollieren und vor Beschädigungen schützen		
		e) Reststoffe der umweltgerechten Entsorgung zuführen		
7	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	a) konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen	4	
		b) chemische Holzschutzmaßnahmen unter Anwendung persönlicher Schutzausrüstungen durchführen		
		c) Holzschutzmittel lagern, Reststoffe der umweltgerechten Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
8	Durchführen von Montage- und Demontearbeiten (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erzeugnisse auf Vollständigkeit und Schäden prüfen</li> <li>b) Montage im Team vorbereiten</li> <li>c) Untergründe prüfen, Montagehilfen nutzen</li> <li>d) Befestigungs- und Verbindungsmittel nach baulichen Voraussetzungen unterscheiden und anwenden</li> <li>e) Dämm- und Dichtstoffe einsetzen</li> <li>f) Erzeugnisse ausrichten und montieren</li> <li>g) Funktionen prüfen</li> <li>h) Erzeugnisse und Einbauten demontieren</li> <li>i) Transport vorbereiten, Entsorgung veranlassen</li> </ul>		16
9	Transportieren und Lagern (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ergonomische Hebe- und Tragetechniken anwenden, Transportmittel nutzen</li> <li>b) Materialien transportieren und lagern, vor Schäden schützen</li> </ul>	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Teile und Erzeugnisse vorbereiten, verpacken, kennzeichnen, transportieren und lagern</li> <li>d) Verpackungsmaterialien entsorgen</li> </ul>		3

**Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) eigene Chancen auf dem Arbeitsmarkt einschätzen</li> <li>d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>e) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>f) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
5	Information, technische und soziale Kommunikation (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)	a) Informationen über Arbeitszusammenhänge nutzen, Informationssysteme anwenden	8	
		b) Vorschriften im Umgang mit Daten beachten		
c) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen				
d) Fachbegriffe anwenden				
e) Konflikte angemessen bearbeiten				
f) mit Kritik von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen konstruktiv umgehen				
		g) auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten		6
		h) Ergebnisse der Teamarbeit besprechen		
6	Kundenorientierung (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen	4	
		b) Terminvorgaben einhalten		
		c) Kundenwünsche entgegennehmen und weiterleiten		4
		d) Kunden über den Stand der Arbeiten informieren		
7	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	a) vorgegebene Qualitätskriterien anwenden	4	
		b) Zwischen- und Endkontrollen durchführen, Abweichungen feststellen und dokumentieren		
		c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln feststellen, Maßnahmen zur Behebung ergreifen		4
		d) Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren		